

„Dadurch, daß in § 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 24 die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien dem Landesconsistorium zugewiesen wird, erhält Letzteres keinerlei Berechtigung, die staatliche Genehmigung und Anerkennung von Stiftungen auszusprechen oder zu ersetzen, und ihnen dadurch die Rechte juristischer Personen zu ertheilen. Vielmehr gehört hierzu in jedem einzelnen Falle auch fernerhin die Genehmigung der betreffenden Stiftung und ihres Zweckes Seiten der competenten Behörden des Staates.

Auch erstrecken sich die unter Nr. 24 des § 5 des Kirchengesetzes dem Landesconsistorium zugewiesenen Befugnisse auf solche Stiftungen, welche nicht ausschließlich für rein kirchliche Zwecke der evangelisch-lutherischen Kirche, für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche oder für Familien solcher Geistlichen oder Kirchendiener bestimmt sind, nur insoweit, als die Stiftungen sich auf jene Zwecke oder diese Personen beziehen. Insoweit dagegen die Stiftungen für andere Zwecke oder Personen mit bestimmt sind, verbleibt bezüglich der Annahme oder Genehmigung der Annahme den zuständigen Behörden, beziehentlich den berechtigten Personen die freie Entschließung.“

Wurde nun auch von einem Mitgliede der jenseitigen Kammer darauf hingewiesen, daß der vorgeschlagene Zusatzparagraph neben der Bestimmung in § 6a. des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, verbunden mit § 1 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 23. Juli desselben Jahres, wonach für Stiftungen und Anstalten, welche zu dauernden kirchlichen, mildthätigen und gemeinnützigen Zwecken selbstständig errichtet sind, zur Erlangung des Rechtes juristischer Personen die Genehmigung der Stiftung oder Anstalt und ihres Zweckes durch die competente Verwaltungsbehörde genüge, diese Verwaltungsbehörde aber dasjenige Ministerium sei, zu dessen Geschäftskreise die Angelegenheiten der betreffenden Stiftungen ihrem Zwecke nach gehören, sich als überflüssig darstelle, eine Auffassung, welcher auch die unterzeichnete Deputation sich anzuschließen kein Bedenken tragen würde, so wurde der Antrag dennoch von der zweiten Kammer zum Beschluß erhoben, und glaubt man, da auch Seiten der Regierung ein Widerspruch gegen die Annahme dieses § VII. nicht erhoben worden ist, auch der diesseitigen Kammer den Beitritt zu dem auf Annahme des vorgeschlagenen § VII. gerichteten Beschlusse der jenseitigen Kammer als unbedenklich anzuempfehlen, wodurch sich zugleich die Einschaltung der Zahl „24“ hinter der Zahl „23“ in § I. nothwendig macht.